

Corporate & Business Law Committee

Englisch als Gerichtssprache in Deutschland

Hermann J. Knott

Eschborn, Frankfurt a.M., 25. März 2010



Englisch als Gerichtssprache

Einführung

- Verhandlungs- und Vertragssprache: Englisch
- Achtung: Auslegung aber nach deutschem Recht sicherstellen
- Englisch auch heute schon für Schiedsverfahren, aber nicht vor ordentlichen Gerichten zulässig
- Auch wenn alle Dokumente in Englisch erstellt: im Zivilprozess Vorlage in Deutsch, auch Beweisaufnahme, Schriftsätze, Anträge, Verhandlungsleitung

Englisch als Gerichtssprache Einführung (cont'd)

- Wettbewerb der Justizstandorte
- Gleichlauf anwendbares Recht – Gerichtsstand
- Broschüre „England and Wales: The Jurisdiction of Choice“ (2007)
- Antwort: Law - Made in Germany (2008)
- battle of brochures

Englisch als Gerichtssprache

Lösungen für „Sprachnachteil“

Lösungen für den „Sprachnachteil“

- Modellprojekt auf Basis des bestehenden Rechts
- Gesetzesinitiative

Englisch als Gerichtssprache

Modellprojekt Köln

Initiative des OLG Köln und RAK Köln

- Basis: § 185 Abs. 2 GVG – Ausnahme für die mündliche Verhandlung
- in Geschäftsverteilungsplänen haben LG Köln, Bonn, Aachen und OLG Köln Kammern bzw. Senat mit Zuständigkeit für Verhandlung in englischer Sprache betraut
- gilt für die mündliche Verhandlung (einschl. Beweisaufnahme), nicht für Schriftsätze, Protokolle, Beweisaufnahme, Urteile, gerichtliche Verfügungen, gerichtlicher Vergleich
- Anhänge zu Schriftsätzen können in Englisch sein

Englisch als Gerichtssprache

Modellprojekt Köln (cont'd)

- Erster Fall in Bonn anhängig
- Beurteilung des Modellprojekts
 - eignet sich besonders für Auslegungsfragen
 - Konkurrenz mit Spezialkammern (z.B. Transportrecht)
 - Keine Sicherheit für Fortbestand

Englisch als Gerichtssprache

Modellprojekt Köln (cont'd)

- Begründung der Zuständigkeit – Vertragsgestaltung
 - Geschäftsverteilungsplan „...die klagende Partei mit der Klageschrift und die beklagte Partei mit der Verteidigungsanzeige (bei schriftlichem Vorverfahren) bzw. Klageerwiderung (bei frühem ersten Termin) dies beantragen.“
 - Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausreichend, aber Verpflichtung im Vertrag zur Antragstellung wohl möglich
 - Aber Unsicherheit: Beteiligter erklärt, nicht hinreichend engl. Sprache mächtig zu sein

Englisch als Gerichtssprache

Initiative zur Gesetzesänderung

- Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) bei „einem oder mehreren Landgerichten innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks“

- § 114b GVG – Neu
 - Internationaler Bezug und übereinstimmender Wille der Parteien zur Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache

 - Vereinbaren vor dem Entstehen der Streitigkeit: Beschränkungen wie für Gerichtsstandsvereinbarungen

Englisch als Gerichtssprache

Initiative zur Gesetzesänderung

- Anfügung Abs. 2 und 3 an § 184 GVG
 - Verfahren in englischer Sprache geführt
 - Protokoll und Entscheidungen des Gerichts in Englisch
 - Gericht kann jederzeit Dolmetscher hinzuziehen oder in deutsche Sprache wechseln
 - Problem Vollstreckung: vollstreckbarer Inhalt in deutsche Sprache übersetzen

Englisch als Gerichtssprache

Gesetzesinitiative (cont'd)

- Berufung: Konzentration über Geschäftsverteilung
- Auch Revision kann in Englisch geführt werden

- Beteiligung Dritter am Verfahren
 - Wirkung der Streitverkündung darf nicht zu Lasten einer Person eintreten, die der englischen Sprache nicht hinreichend mächtig ist (§ 74 Abs. 3 S. 2 ZPO – NEU).

- Keine Geltung für bei Inkrafttreten bereits anhängige Verfahren

- Inkrafttreten: 12 Monate nach Verkündung

Englisch als Gerichtssprache

Fazit und Anregungen für Diskussion

- Gibt es einen Wettbewerb der ‚Justizstandorte‘ und welche Stellung hat Deutschland heute?
- Das Kölner Modellprojekt (ohne Gesetzesänderung) hat schon weit reichende Wirkung
- Gefahr der Obstruktion: z.B. Abberufung eines englischsprachigen Geschäftsführers – vertragliche Absicherung?
- Ist es besser, Deutschland als Schiedsort stärker zu fördern? Was wäre insoweit zu tun?

Contact



Dr. Hermann J. Knott, LL.M.
(University of Pennsylvania)
Attorney-at-Law (New York), Partner

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Cologne
Germany
Phone: +49 221 9937 25783
E-mail: hermann.j.knott@luther-lawfirm.com

Areas of expertise:

- Mergers & Acquisitions
- Reorganizations
- Joint Ventures
- Supplier- Customer relationships